



Sachstand

Die Kosten des Maßregelvollzugs Einzelfragen zur Rechtslage

Die Kosten des Maßregelvollzugs

Einzelfragen zur Rechtslage

Aktenzeichen: WD 7 - 3000 - 024/23
Abschluss der Arbeit: 24.04.2023
Fachbereich: WD 7: Zivil-, Straf- und Verfahrensrecht, Bau und Stadtentwicklung

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	4
2.	Maßregeln der Besserung und Sicherung	4
3.	Regelungen zur Kostentragung bei Maßregeln der Besserung und Sicherung	5
3.1.	Verfahrenskosten	5
3.2.	Kosten für Gutachten und Sachverständige	7
3.3.	Kosten des Maßregelvollzugs	8
4.	Verfassungsmäßigkeit der Kostenpflicht für das Verfahren	10
5.	Fazit	11

1. Einleitung

Als strafrechtliche Rechtsfolge für begangene Straftaten kommen neben Strafen auch Maßregeln der Besserung und Sicherung in Betracht. Nachfolgend werden ausgewählte Aspekte hinsichtlich der **Regelungen zur Kostentragung** nach der Anordnung freiheitsentziehender Maßregeln der Besserung und Sicherung dargestellt.

2. Maßregeln der Besserung und Sicherung

Das Strafgesetzbuch (StGB)¹ differenziert für die Rechtsfolgen begangener Straftaten zwischen Strafen und Maßregeln der Besserung und Sicherung. Während Strafen stets an die Schuld des Täters anknüpfen (§ 46 Abs. 1 Satz 1 StGB) und daher nicht gegenüber schuldunfähigen Tätern verhängt werden können (§ 20 StGB), gilt der **Schuldgrundsatz** für **Maßregeln der Besserung und Sicherung nicht**.² Diese sollen vielmehr den Schutz der Allgemeinheit vor weiteren erheblichen Straftaten bezwecken. Sie knüpfen an die **Gefährlichkeit** des Täters an und können sowohl gegen schulfähige als auch gegen schuldunfähige Täter angeordnet werden.³ Die Maßregeln dienen folglich nicht der Sühne für begangene Straftaten, sondern dem individualpräventiven Schutz der Allgemeinheit vor den Tätern.⁴

Das StGB normiert als Maßregeln der Besserung und Sicherung die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus, die Unterbringung in einer Entziehungsanstalt, die Unterbringung in der Sicherungsverwahrung, die Führungsaufsicht, die Entziehung der Fahrerlaubnis und das Berufsverbot (§ 61 StGB). Die Anordnung dieser Maßregeln setzt voraus, dass eine **rechtswidrige Anlasstat** begangen wurde, im Zeitpunkt der Hauptverhandlung die **Gefahr weiterer Straftaten** besteht und der **Verhältnismäßigkeitsgrundsatz** (§ 62 StGB) gewahrt ist.⁵ Auch wenn die Staatsanwaltschaft ein Strafverfahren wegen Schuldunfähigkeit oder Verhandlungsunfähigkeit nicht durchführt, kann sie beantragen, Maßregeln der Besserung und Sicherung in einem selbstständigen Sicherungsverfahren anzuordnen, wenn dies gesetzlich zulässig ist und die Anordnung nach dem Ergebnis der Ermittlungen zu erwarten ist, §§ 71, 413 der Strafprozessordnung (StPO)⁶.

Die näheren Voraussetzungen für die Anordnung **freiheitsentziehender Maßregeln** sind in den §§ 63-67h StGB normiert.

1 Strafgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.11.1998 (BGBl. I S. 3322), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 04.12.2022 (BGBl. I S. 2146) geändert worden ist, abrufbar unter: <https://www.gesetze-im-internet.de/stgb/> (Stand dieser sowie sämtlicher nachfolgender Internetquellen: 24.04.2023).

2 Van Gemmeren, in: Münchener Kommentar zum StGB, 4. Auflage 2020, § 61 StGB. Rn. 1.

3 Ebenda.

4 Ebenda.

5 Ebenda, Rn. 3.

6 Strafprozessordnung (StPO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.04.1987 (BGBl. I S. 1074, 1319), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25.03.2022 (BGBl. I S. 571) geändert worden ist, abrufbar unter: <https://www.gesetze-im-internet.de/stpo/>.

Die Anordnung der **Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus** kann erfolgen, wenn der Täter eine rechtswidrige Tat im Zustand der verminderten Schuldfähigkeit oder der Schuldunfähigkeit begangen hat und die Gesamtwürdigung des Täters und seiner Tat erwarten lässt, dass er infolge seines Zustands weitere erhebliche rechtswidrige Taten begehen wird und daher für die Allgemeinheit gefährlich ist (§ 63 StGB).

Die **Unterbringung in einer Entziehungsanstalt** kann das Gericht hingegen anordnen, wenn ein Täter, der einen Hang zu übermäßigem Konsum von Alkohol oder sonst berauschenden Mitteln hat, wegen einer rechtswidrigen Tat, die er im Rausch begangen hat oder die sonst auf den Hang zurückgeht, verurteilt oder allein wegen Schuldunfähigkeit nicht verurteilt wird und die Gefahr weiterer rechtswidriger Taten wegen dieses Hanges besteht (§ 64 StGB).

Die **Sicherungsverwahrung** kann das Gericht schließlich **neben der Strafe** anordnen, wenn der Täter zu einer Freiheitsstrafe von mindestens zwei Jahren wegen einer in § 66 Abs. 1 Nr. 1 StGB aufgeführten vorsätzlichen Tat verurteilt wird. Weiter muss der Täter wegen solcher Straftaten bereits zweimal jeweils zu Freiheitsstrafen von mindestens einem Jahr verurteilt worden sein und wegen einer dieser Taten mindestens zwei Jahre Freiheitsstrafe verbüßt oder sich in freiheitsentziehenden Maßregeln befunden haben (§ 66 Abs. 1 Nr. 2, 3 StGB). Schließlich muss eine Gesamtwürdigung des Täters und der Taten ergeben, dass er infolge seines Hanges zu erheblichen Straftaten im Zeitpunkt der Verurteilung für die Allgemeinheit gefährlich ist (§ 66 Abs. 1 Nr. 4 StGB). In Ausnahmefällen kann die Sicherungsverwahrung auch ohne vorangehende Verurteilung oder Freiheitsentzug nach § 66 Abs. 1 Nr. 2, 3 StGB angeordnet werden (§ 66 Abs. 2, 3 StGB).

Gemäß § 67e Abs. 1 Satz 1 StGB kann das Gericht während der Vollstreckung freiheitsentziehender Maßregeln jederzeit prüfen, ob die weitere Vollstreckung der Unterbringung zur Bewährung auszusetzen oder für erledigt zu erklären ist (§ 67d Abs. 2, Abs. 6 StGB). Ungeachtet dessen **hat das Gericht** eine entsprechende **Überprüfung** bei der Unterbringung in eine Entziehungsanstalt alle sechs Monate, bei der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus jährlich und bei der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung jährlich und nach dem Vollzug von zehn Jahren jeweils alle neun Monate vorzunehmen (§ 67e Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 StGB).

3. Regelungen zur Kostentragung bei Maßregeln der Besserung und Sicherung

Als Kosten freiheitsentziehender Maßregeln der Besserung und Sicherung kommen insbesondere die Verfahrenskosten, die Kosten für Gutachten und Sachverständige und die Kosten des Maßregelvollzugs in Betracht.

3.1. Verfahrenskosten

§ 465 Abs. 1 Satz 1 StPO bestimmt grundsätzlich, dass der **Angeklagte die Kosten des Verfahrens zu tragen** hat, soweit sie durch das Verfahren wegen einer Tat entstanden sind, wegen der er verurteilt oder eine **Maßregel der Besserung und Sicherung** gegen ihn angeordnet wird. Dabei ist es ohne Belang, ob die Maßregel neben einem Freispruch oder in einem Sicherungsverfahren (§ 413

ff. StPO) angeordnet wird.⁷ Als Kosten des Verfahrens werden die **Gebühren und Auslagen** der Staatskasse bezeichnet (§ 464a Abs. 1 Satz 1 StPO). Hierzu zählen auch die durch die Klagevorbereitung entstandenen Kosten und die Kosten der Vollstreckung einer Rechtsfolge der Tat (§ 464a Abs. 1 Satz 1 StPO). Ausnahmsweise können Auslagen ganz oder teilweise der Staatskasse auferlegt werden, wenn eine Belastung des Angeklagten unbillig wäre, da die Auslagen durch Untersuchungen zur Aufklärung bestimmter belastender oder entlastender Umstände entstanden sind und die Untersuchungen zugunsten des Angeklagten ausgegangen sind (§ 465 Abs. 2 Satz 1 StPO).

Nach Erwägungen des **Bundesverfassungsgerichts** zielen die §§ 465, 464a StPO auf eine zutreffende Kostenzuordnung nach dem **Veranlasserprinzip** und die Entlastung der Allgemeinheit ab.⁸ Kern des Veranlasserprinzips sei dabei die Ursächlichkeit des verurteilten Angeklagten für das Strafverfahren und die entstandenen Kosten.⁹ Hieraus folge, dass die Verteilung der Kostenlast getrennt von einem etwaigen Schuldausgleich zu betrachten sei.¹⁰ Denn die **Kostenentscheidung** verfolge **keine Strafzwecke**, vielmehr solle eine sachgerechte Verteilung der Kosten zwischen dem Staat und den Verfahrensbeteiligten gefunden werden.¹¹ Eine wertende Betrachtung ergäbe demnach, dass die Verfahrenskosten aufgrund des sozialschädlichen Verhaltens eher dem ermittelten Täter als der Allgemeinheit aufzuerlegen seien.¹² Auch sei eine verschuldensabhängige Kostenregelung verfassungsrechtlich nicht geboten, da aufgrund der objektiv rechtswidrigen Tat eine Beziehung zwischen dem (schuldlos handelnden) Täter und den Verfahrenskosten bestünde.¹³ Entsprechend knüpften auch andere Teile der Rechtsordnung, etwa das Polizei- und Ordnungsrecht, ihre Kostenpflichten an tatsächliche Anhaltspunkte, ohne dass es auf ein Verschulden ankäme.¹⁴ Den Verurteilten würde insoweit auch durch die eigenen Auslagen **kein Sonderopfer** abverlangt, da die gefahr begründenden Umstände in ihrer eigenen Person und dem Vorverhalten lägen.¹⁵

7 Grommes, in: Münchener Kommentar zur StPO, 1. Auflage 2019, § 465 StPO, Rn. 5; Niesler, in: Beck'scher Onlinekommentar StPO (BeckOK), Graf, 46. Edition, Stand: 01.01.2023, § 465 StPO, Rn. 1.

8 Bundesverfassungsgericht, Beschluss vom 27.06.2006, Az.: 2 BvR 1392/02, Beck-Rechtsprechung (BeckRS) 2006, 18227, Rn. 33, 34.

9 Ebenda, Rn. 36.

10 Ebenda, Rn. 39.

11 Ebenda.

12 Ebenda, Rn. 41.

13 Ebenda.

14 Ebenda, Rn. 46.

15 Ebenda, Rn. 48.

Das Bundesverfassungsgericht betont indes, dass bei der Kostenauflegung der **Resozialisierungsgedanke** (Art. 2 Abs. 1, Art. 1. Abs. 1 Grundgesetz – GG¹⁶) einzubeziehen ist. Dieser käme etwa zum Tragen, wenn eine Befriedigung der Verbindlichkeiten durch den Verurteilten weder derzeit noch nach absehbaren Einnahmen zu erwarten wäre.¹⁷ Dem entspricht § 10 der Kostenverfügung (KostVfg)¹⁸, der ein Absehen vom Kostenansatz ermöglicht, etwa wenn der Schuldner dauerhaft unvermögend ist. Auch sehen die jeweiligen Landesgesetze die Möglichkeit zur Stundung oder zum Erlass von Verfahrenskosten vor.¹⁹

3.2. Kosten für Gutachten und Sachverständige

Bereitet das Gericht die Aussetzung der weiteren Vollstreckung einer Unterbringung zur Bewährung vor (§ 67d Abs. 2 StGB) oder soll eine Maßregel für erledigt erklärt werden (§ 67d Abs. 3 StGB), hat das Gericht das **Gutachten eines Sachverständigen** einzuholen (§ 463 Abs. 3 Satz 4 StPO). Dieses Gutachten hat sich insbesondere zu der Frage zu verhalten, ob von dem Verurteilten weiterhin erhebliche rechtswidrige Straftaten zu erwarten sind (§ 463 Abs. 3 Satz 4 StPO). Die Auswahl des Sachverständigen liegt im pflichtgemäßen Ermessen des Gerichts (§ 73 Abs. 1 StPO).²⁰

Wird hingegen die Unterbringung in einem **psychiatrischen Krankenhaus** nach § 67e StGB überprüft, so ist eine **gutachterliche Stellungnahme** der jeweiligen **Maßregelvollzugseinrichtung** einzuholen (§ 463 Abs. 4 Satz 1 StPO). Zudem soll das Gericht bei einer solchen Unterbringung nach drei Jahren, ab einer Dauer von sechs Jahren alle zwei Jahre, das **Gutachten eines Sachverständigen** einholen (§ 463 Abs. 4 Satz 2 StPO).

Die Kostenentscheidung über die Verfahrenskosten nach §§ 465, 464a StPO umfasst auch die Kosten für die Gutachten und Sachverständigen.²¹ Dies gilt auch für forensisch-psychiatrische **Prognosegutachten** im Rahmen einer gerichtlichen Überprüfung der weiteren Vollstreckung einer

16 Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.12.2022 (BGBl. I S. 2478) geändert worden ist, abrufbar unter: <https://www.gesetze-im-internet.de/gg/>.

17 Bundesverfassungsgericht, Beschluss vom 27.06.2006, Az.: 2 BvR 1392/02, a.a.O., Rn. 28.

18 Kostenverfügung (KostVfg), Bekanntmachung der Neufassung der Kostenverfügung vom 06.03.2014, abrufbar unter: https://www.verwaltungsvorschriften-im-internet.de/bsvwvbund_06032014_RB55607R31312014.htm.

19 Vgl. beispielhaft § 67 des Gesetzes über die Justiz im Land Berlin (Justizgesetz Berlin – JustG Bln) vom 22.01.2021, abrufbar unter: <https://gesetze.berlin.de/bsbe/document/jlr-JustizGBEP67>.

20 Bundesverfassungsgericht, Beschluss vom 09.03.2022, Az.: 2 BvR 1419/18, BeckRS 2022, 6808, Rn. 12.

21 Gieg, in: Karlsruher Kommentar zur Strafprozessordnung, 9. Auflage 2023, § 464a StPO, Rn. 5.

Unterbringung nach § 67e Abs. 1 StGB.²² Daher gelten die dargelegten Grundsätze des Bundesverfassungsgerichts zum Veranlasserprinzip hinsichtlich der Verfahrenskosten des Strafprozesses auch für die Kosten der Gutachten und Sachverständigen.²³

3.3. Kosten des Maßregelvollzugs

Als Maßregelvollzug wird die praktische Durchführung freiheitsentziehender Maßregeln der Besserung und Sicherung durch entsprechende Maßregelvollzugsbehörden bezeichnet.²⁴

Bis zum Jahr 2006 umfasste die Gesetzgebungskompetenz des Bundes nach Art. 74 Abs. 1 Nr. 1 GG auch den Maßregelvollzug. Nach dem Strafvollzugsgesetz des Bundes (StVollzG)²⁵ wurde ein **Haftkostenbeitrag** von jedem Gefangenen erhoben (§ 50 Abs. 1 Satz 1 StVollzG). Dies galt auch für die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus und einer Entziehungsanstalt (§ 138 Abs. 2 Satz 1 StVollzG) und die Unterbringung in der Sicherungsverwahrung (§ 130 StVollzG).²⁶ Indes wurde kein Haftkostenbeitrag erhoben, wenn der Gefangene durch Arbeit Bezüge nach dem StVollzG erhielt, ohne Verschulden nicht arbeiten konnte oder nicht zur Arbeit verpflichtet war (§ 50 Abs. 1 Satz 2 StVollzG). Darüber hinaus war von der Erhebung des Haftkostenbeitrags abzusehen, wenn dies die Wiedereingliederung in die Gemeinschaft gefährden würde (§ 50 Abs. 1 Satz 5 StVollzG).

Nunmehr obliegt jedoch den **Ländern die Gesetzgebung im Bereich des Maßregelvollzugs**.²⁷ Die Gesetzgebungskompetenz der Länder erstreckt sich auch auf die Regelung der **Kosten des Maßregelvollzugs**.²⁸ Zwar gilt das Strafvollzugsgesetz des Bundes grundsätzlich fort, bis es durch entsprechendes Landesrecht ersetzt wurde (Art. 125a Abs. 1 GG), doch haben inzwischen alle Bundesländer eigene Strafvollzugsgesetze erlassen.²⁹

-
- 22 OLG Koblenz, Beschluss vom 04.05.2005, Az.: 2 Ws 274/05, juris; OLG Düsseldorf, Beschluss vom 14.09.2006, Az.: III-4 Ws 446/06, juris.
- 23 Bundesverfassungsgericht, Beschluss vom 27.06.2006, Az.: 2 BvR 1392/02, a.a.O., Rn. 18 ff.
- 24 Werner, in: Weber, Rechtswörterbuch, 29. Edition 2022, Stichwort: Strafvollzug; Wittreck, in: Dreier, Grundgesetz-Kommentar, 3. Auflage 2015, Art. 74 GG, Rn. 21.
- 25 Strafvollzugsgesetz vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 581; 2088); 1977 I S. 436), das zuletzt durch Artikel 27 des Gesetzes vom 05.10.2021 (BGBl. I S. 4607) geändert worden ist, abrufbar unter: <https://www.gesetze-im-internet.de/stvollzg/>.
- 26 Kuhn, in: Beck'scher Onlinekommentar Strafvollzugsrecht Bund, 23. Edition, Stand: 01.02.2023, § 50 StVollzG, Rn. 6.
- 27 Werner, a.a.O.; Wittreck, a.a.O., Rn. 21.
- 28 Wittreck, a.a.O., Rn. 21.
- 29 Gerhold, in: Beck'scher Onlinekommentar Strafvollzugsrecht Bund, a.a.O., § 1 StVollzG, Rn. 2.

Für das **Land Berlin** bestimmen etwa die §§ 1 Abs. 1 Nr. 3, 74 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über Hilfen und Schutzmaßnahmen bei psychischen Krankheiten (PsychKG)³⁰, dass die Kosten der strafrechtsbezogenen Unterbringung in einem **psychiatrischen Krankenhaus** oder in einer **Entziehungsanstalt** vom Land getragen werden. Für den Vollzug der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung gilt in Berlin das Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetz Berlin (SVVollzG Bln)³¹. Auch die **Untergebrachten** in der Sicherungsverwahrung werden nach § 66 SVVollzG Bln in der Regel **nicht an den Kosten** des Vollzugs ihrer Unterbringung **beteiligt**. Vergleichbare Regelungen zu den Unterbringungskosten im Maßregelvollzug und in der Sicherungsverwahrung bestehen beispielsweise auch in Bayern³², Brandenburg³³, Bremen³⁴, Hamburg³⁵, Mecklenburg-Vorpommern³⁶, Nordrhein-Westfalen³⁷, Rheinland-Pfalz³⁸, Sachsen³⁹, Schleswig-Holstein⁴⁰ und Thüringen⁴¹.

-
- 30 Gesetz über Hilfen und Schutzmaßnahmen bei psychischen Krankheiten (PsychKG) vom 17.06.2016, abrufbar unter: <https://gesetze.berlin.de/bsbe/document/jlr-PsychKGBE2016rahmen>.
- 31 Berliner Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetz (SVVollzG Bln) vom 27.03.2013, abrufbar unter: <https://www.berlin.de/justizvollzug/service/recht/gesetze/svvollzg-berlin/artikel.521850.php>.
- 32 Art. 53 Abs. 1 des Bayerischen Maßregelvollzugsgesetz vom 17.07.2015, (GVBl. Seite 222); Art. 46 Abs. 1 des Bayerischen Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetzes vom 22.05.2013 (GVBl. Seite 275).
- 33 § 51 des Brandenburgischen Psychisch-Kranken-Gesetzes vom 05.05.2009 (GVBl.I/09, Seite 134); § 66 des Brandenburgischen Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetzes vom 16.05.2013 (GVBl.I/13).
- 34 § 104 Satz 1 des Bremischen Gesetzes über Hilfen und Schutzmaßnahmen bei psychischen Krankheiten vom 13.12.2022 (Brem.GBl. Seite 901); § 67 des Bremischen Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetzes vom 08.12.2020 (Brem.GBl. Seite 172).
- 35 § 38 des Hamburgischen Maßregelvollzugsgesetzes vom 07.09.2007 (HmbGVBl. Seite 301); § 45 Abs. 1 des Hamburgischen Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetzes vom 21.05.2013 (HmbGVBl. Seite 211).
- 36 § 44 Abs. 3 Satz 1 des Psychischkrankengesetzes Mecklenburg-Vorpommern vom 14.07.2016 (GVOBl. M-V Seite 593); § 66 des Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern vom 07.05.2013 (GVOBl. M-V, Seite 348, 430).
- 37 § 30 Abs. 1 des Maßregelvollzugsgesetzes NRW vom 15.06.1999 (GV. NRW Seite 402); § 40 Abs. 1 des Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetzes NRW vom 30.04.2013 (GV. NRW Seite 212).
- 38 § 33 des Maßregelvollzugsgesetzes Rheinland-Pfalz vom 22.12.2015 (GVBl. Seite 487); § 66 des Landessicherungsverwahrungsvollzugsgesetzes Rheinland-Pfalz vom 08.05.2013 (GVBl. Seite 79).
- 39 § 38 Abs. 5 Satz 1 des Sächsischen Psychisch-Kranken-Gesetz vom 10.10.2007 (SächsGVBl. Seite 422); § 66 des Sächsischen Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetzes vom 16.05.2013 (SächsGVBl. Seite 294).
- 40 § 45 Abs. 1 des Maßregelvollzugsgesetzes SH vom 11.12.2020 (GVOBl. 2020, 1019); § 70 Abs. 1 des Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetzes SH vom 15.05.2013 (GVOBl. 2013, 269).
- 41 § 32 Abs. 1 Satz 1 des Thüringer Maßregelvollzugsgesetzes vom 08.08.2014 (GVBl. Seite 545); § 43 Abs. 1 des Thüringer Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetzes vom 23.05.2013 (GVBl. Seite 121).

4. Verfassungsmäßigkeit der Kostenpflicht für das Verfahren

Dem **Bundesverfassungsgericht** zufolge ist eine Auferlegung der Kosten für das Verfahren bei Maßregeln der Besserung und Sicherung **verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden**.⁴² Dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts lag dabei eine Verfassungsbeschwerde gegen die Auferlegung der Kosten für ein Prognosegutachten nach der Anordnung der Sicherungsverwahrung zugrunde.⁴³

Zunächst verstößt danach die Auferlegung dieser Vollstreckungskosten nicht gegen das **Verbot der Mehrfachbestrafung** nach Art. 103 Abs. 3 GG oder den **Grundsatz der Schuldangemessenheit** der Strafe nach Art. 1 Abs. 1, Art. 2 Abs. 1 GG.⁴⁴ Denn die Auferlegung der Kosten erfolgt nicht aus Strafzwecken, sondern aus **fiskalischen Gründen**.⁴⁵ Daher kommt es auch nicht darauf an, dass die Auferlegung der Kosten für die Betroffenen die Wirkung eines finanziellen Übels entfaltet.⁴⁶

Darüber hinaus verstößt die Pflicht zur Kostentragung auch nicht gegen den allgemeinen **Gleichheitssatz** des Art. 3 Abs. 1 GG.⁴⁷ Dieser besagt, dass der Gesetzgeber wesentlich Gleiches gleich und wesentlich Ungleiches ungleich zu behandeln hat.⁴⁸ Zwar obliegt es grundsätzlich dem Gesetzgeber, die Sachverhalte auszuwählen, an welche dieselben Rechtsfolgen geknüpft werden, doch muss diese Auswahl sachgerecht getroffen werden.⁴⁹ Daher ist Art. 3 Abs. 1 GG dann verletzt, wenn kein vernünftiger, einleuchtender und sich aus der Natur der Sache ergebender Grund für die Gleichbehandlung oder Ungleichbehandlung vorliegt.⁵⁰

Ein Verstoß gegen den allgemeinen Gleichheitssatz könnte etwa deshalb erwogen werden, weil **zivilrechtliche Unterbringungsverfahren** nach den § 312 ff. des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG)⁵¹ nach

42 Bundesverfassungsgericht, Beschluss vom 27.06.2006, Az.: 2 BvR 1392/02, a.a.O., Rn. 56 ff.

43 Ebenda, Rn. 1, 2.

44 Ebenda, Rn. 57.

45 Ebenda, Rn. 58, 59.

46 Ebenda, Rn. 58.

47 Ebenda, Rn. 60 ff.

48 Bundesverfassungsgericht, Beschluss vom 08.12.2021, Az.: 2 BvL 1/13, Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts (BVerfGE) 160, 41 (63).

49 Ebenda.

50 Ebenda, 64.

51 Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17.12.2008 (BGBl. I S. 2586, 2587), das zuletzt durch Artikel 22 des Gesetzes vom 22.02.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 51) geändert worden ist, abrufbar unter: <https://www.gesetze-im-internet.de/famfg/>.

dem Gerichts- und Notarkostengesetz (GNotKG)⁵² **gerichtsgebührenfrei** sind.⁵³ Das GNotKG sieht insoweit bereits keinen entsprechenden Gebührentatbestand vor.⁵⁴ Darüber hinaus haben Betroffene in diesen Verfahren als gerichtliche Auslagen allein den an den Verfahrenspfleger zu zahlenden Betrag zu leisten (§ 26 Abs. 3 GNotKG in Verbindung mit Ziffer 31015 der Anlage 1 zum GNotKG⁵⁵). Entsprechendes gilt auch für **öffentlich-rechtliche Unterbringungsverfahren**, für die dieselben Kostenvorschriften Anwendung finden; dies folgt in Berlin etwa aus dem Verweis des § 26 PsychKG auf das FamFG (in Verbindung mit § 1 Abs. 1 GNotKG).

Diese **Ungleichbehandlung** bei der Auferlegung der Kosten ist indes verfassungsrechtlich unbedenklich, da sie **sachlich gerechtfertigt** erfolgt.⁵⁶ Denn Unterbringungsverfahren, die ohne einen Bezug zu Strafverfahren durchgeführt werden, beruhen stets auch auf der aus dem Sozialstaatsprinzip (Art. 20 Abs. 1, Art. 18 Abs. 1 GG) folgenden staatlichen **Fürsorgepflicht** für den Unterbrachten.⁵⁷ Demgegenüber erfolgt die Anordnung freiheitsentziehender Maßregeln der Besserung und Sicherung in erster Linie zum **Schutz der Allgemeinheit** vor den vom Täter ausgehenden Gefahren.⁵⁸ Auch die Resozialisierung entspricht insoweit nicht der Fürsorge, da nicht der Gesundheitszustand verbessert, sondern die Fähigkeit zur eigenverantwortlichen Lebensführung vermittelt werden soll.⁵⁹

Ferner liegt auch **keine ungerechtfertigte Gleichbehandlung** zwischen schuldlos und schuldhaft handelnden Straftätern vor. Denn die Pflicht zum Tragen der strafprozessualen Verfahrenskosten beruht sowohl für schuldhaft als auch für schuldlos handelnde Täter einzig auf dem Veranlasserprinzip und gerade nicht auf Verschuldenserwägungen.⁶⁰

5. Fazit

Maßregeln der Besserung und Sicherung knüpfen nicht an die Schuld des Täters, sondern an dessen Gefährlichkeit für die Allgemeinheit an. Das StGB sieht als freiheitsentziehende Maßregeln der Besserung und Sicherung die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus, einer

52 Gesetz über Kosten der freiwilligen Gerichtsbarkeit für Gerichte und Notare (Gerichts- und Notarkostengesetz – GnotKG) vom 23.07.2013 (BGBl. I S. 2586), das zuletzt durch Artikel 7 Absatz 5 des Gesetzes vom 31.10.2022 (BGBl. I S. 1966) geändert worden ist, abrufbar unter: <https://www.gesetze-im-internet.de/gnotkg/>.

53 BGH, Beschluss vom 07.05.2014, Az.: XII ZB 540/13, Neue Juristische Wochenschrift – Rechtsprechungs-Report (NJW-RR) 2014, 897 (897. 898).

54 Ebenda.

55 Gesetz über Kosten der freiwilligen Gerichtsbarkeit für Gerichte und Notare (Gerichts- und Notarkostengesetz - GNotKG), Anlage 1 (zu § 3 Absatz 2), Kostenverzeichnis, abrufbar unter: https://www.gesetze-im-internet.de/gnotkg/anlage_1.html.

56 Bundesverfassungsgericht, Beschluss vom 27.06.2006, Az.: 2 BvR 1392/02, a.a.O., Rn. 62.

57 Ebenda, Rn. 63.

58 Ebenda, Rn. 63.

59 Ebenda, Rn. 64.

60 Ebenda, Rn. 65.

Entziehungsanstalt und in der Sicherungsverwahrung vor. Hinsichtlich der Kosten dieser freiheitsentziehenden Unterbringungen ist zwischen den Verfahrenskosten und den Unterbringungskosten zu differenzieren.

Für die Verfahrenskosten ist der Verurteilte kostenpflichtig, da die Kostenzuordnung insoweit schuldunabhängig nach dem Veranlasserprinzip erfolgt. Zu den Verfahrenskosten zählen auch die Kosten für Gutachten und Sachverständige.

Die Regelungen über die Kosten der Unterbringung in freiheitsentziehenden Maßregeln der Besserung und Sicherung unterfallen der Gesetzgebungskompetenz der Bundesländer. Die entsprechenden Landesgesetze sehen überwiegend keine Kostenpflicht der Verurteilten für die Kosten ihrer Unterbringung vor.

* * *